



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Leoben
Jv 839-1/93

19/SN-330

Betreff: GESEZENTWURF

(gescanntes Original)

Zl. 60-GE/1993

Datum: 3 1. AUG. 1993

Verteilt 31.08.93 Baumy

Dr. Bauer

19/SN-319/ME

1 von 3

Leoben, am 27.8.1993
Dominikanergasse 13
A-8700 Leoben

Briefanschrift
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13

Telefon
0 38 42 ~~43415~~ 404

Sachbearbeiter EStA Dr. Stellwag

Klappe 338 (DW)

An das
PRÄSIDIUM DES
NATIONALRATES

Dr. Karl Renner Ring 3

1017 W i e n

Die Staatsanwaltschaft Leoben erlaubt sich, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Der Leitende Staatsanwalt:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Leoben

JV 839-1/93

Leoben, am 27.8.1993

Dominikanergasse 13
A-8700 Leoben

Briefanschrift
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13

Telefon
038 42/43 415
~~XXXX~~ 404

Sachbearbeiter EStA Dr. Stellwag

Klappe (DW)

s t e l l u n g n a h m e :

zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Zuständigkeit zur vorbereitenden Erledigung der Gnadenverfahren zentralisiert dem Bundesministerium für Justiz aufgetragen werden soll, weil dadurch eine Vereinheitlichung der Vorgangsweise und eine Beschleunigung des Verfahrens gesichert erscheint, sowie der zweifelsfrei vorhandenen Tendenz, daß bei Einbringung und Entscheidung von Gnadengesuchen bei den jeweils erkennenden Gerichten auch bei Gnadenwürdigkeit Beharrungsbeschlüsse gefaßt werden, entgegengewirkt wird.

Bei der Bestimmung des vorgeschlagenen § 509 Z 1 StPO, wonach das Bundesministerium für Justiz zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung eines Gnadenvorschlages die Staatsanwaltschaften um Erhebungen ersuchen kann, scheint doch eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit vorteilhaft. Dabei erscheint es zweckmäßig, jene Staatsanwaltschaft mit Erhebungen

zu betrauen, die die Anklage im Verfahren erster Instanz verfaßt und vertreten hat. Nur diese Staatsanwaltschaft kann zum Beispiel für den Fall der Einholung einer Stellungnahme durch das Bundesministerium für Justiz wegen der bestehenden Aktenkenntnis und der persönlichen Kenntnis der Person des Verurteilten die hierfür erforderliche Kompetenz haben, wobei sie auch den schnellsten Zugang zu den erforderlichen Akten hat und beim heutigen Stand der Nachrichtentechnik auch verzögerungsfrei die am Wohnort des Verurteilten vorzunehmenden Erhebungen pflegen kann.

Eine Zuständigkeitsregelung in der angeregten Form für Erhebungen und Stellungnahmen durch die Staatsanwaltschaft würde auch eine weitere Beschleunigung des Gnadenverfahrens und eine Verminderung administrativen Aufwandes bedeuten.

Alle weiteren für das neue Gnadenrecht vorgeschlagenen Bestimmungen sind jedoch durchaus zu begrüßen.

Der Leitende Staatsanwalt:


(LSTA HR Dr. Egon HOMANN)